



Amtssigniert. SID2015051125816
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für Finanzen

e-Recht@bmf.gv.at

**Bundesgesetz, mit dem das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) geändert, das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters (Kontenregistergesetz – KontRegG), das Bundesgesetz über die Meldepflicht von Kapitalabflüssen (Kapitalabfluss-Meldegesetz) und das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG) erlassen, das EU-Amtshilfegesetz und das Amtshilfe-Durchführungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-560/207-2015

Innsbruck, 28.05.2015

Zu GZ. BMF-010200/0018-VI/1/2015 vom 12. Mai 2015

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand. Das angestrebte Ziel der Steuerbetrugsbekämpfung wird anerkannt. Zum Schutz der finanziellen Privatsphäre ist aber sicherzustellen, dass der Zugang zu den Daten des Kontenregisters aus rechtsstaatlichen und gleichheitsrechtlichen Erwägungen eingeschränkt wird und rechtsstaatliche Mindestvoraussetzungen erfüllt werden, um willkürliche oder unverhältnismäßige Einsichtnahmen in das Kontenregister hintanzuhalten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An das Büro Landeshauptmann

An die

Abt. Finanzen

Abt. Justizariat

Abt. Wirtschaft und Arbeit zum E-Mail vom 20.05.2015

Sg. Gewerberecht zum E-Mail vom 13.05.2015

Sg. Verwaltungsentwicklung zu Zl. VEntw-V-9/608-2015 vom 20.05.2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.